

**Protokoll:**

Herr Beigeordneter Prümm fragt Rm Dr. Kneis, ob er an der Beratung zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt teilnehmen kann oder ob gemäß § 22 Gemeindeordnung - GemO - Ausschließungsgründe vorliegen. Rm Dr. Kneis erklärt, dass dies nicht der Fall sei.

Rm Dr. Kneis äußert sein Unverständnis über die Vorlage. Die BIZ-Fraktion habe einen Antrag im Stadtrat gestellt, über den dieser hätte abstimmen sollen. Der Antrag sei in den Fachbereichsausschuss IV verwiesen worden.

Herr Beigeordneter Prümm erklärt, dass die Verwaltung im Stadtrat zugesagt habe, die Beleuchtungsplanung zu prüfen und eine Vorlage für den Fachbereichsausschuss IV zu erstellen. Die Verwaltung komme zu dem Ergebnis, dass an dem Ratsbeschluss festgehalten werden solle.

Rm Dr. Kneis hält die Begründung der Vorlage für nicht stichhaltig. Die BIZ-Fraktion habe bereits im Stadtrat dargestellt, aus welchen Gründen auf dem Kapuzinerplatz die Altstadtleuchten Verwendung finden sollten. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehende Baustruktur im oben genannten Bereich. Moderne Leuchten ließen sich in das historische Umfeld nicht integrieren. Er möchte wissen, aus welchem Grund die Altstadtleuchten im Stadtteil Ehrenbreitstein keine Verwendung finden können.

Herr Beigeordneter Prümm verweist auf den bisherigen Verlauf des Verfahrens. Die Verwaltung hätte im Stadtrat einen Prüfauftrag erhalten und daraufhin eine Vorlage für die Sitzung des Fachbereichsausschusses IV erstellt.

Rm Diehl erklärt, dass er durch die zwischenzeitliche Verlegung der Achse Kapuzinerplatz in den Ort Ehrenbreitstein hinein und die Gestaltung im Bereich des neuen Lidl-Marktes die Installation der Altstadtleuchten ebenfalls begrüßen würde. Er hält es ebenfalls für sinnvoll, im Bereich „Am Markt“/Kapuzinerplatz/Kirche die Altstadtleuchten zu installieren. Es wirke optisch nicht ansprechend, wenn verschiedene Leuchtypen Verwendung finden. Die Verwaltung habe zum damaligen Zeitpunkt den Standpunkt vertreten, dass die Altstadtleuchten zwischen den Bäumen keine Leuchtwirkung mehr entfalten können. Anhand des Planes habe er jedoch den Eindruck, dass die Installation der Altstadtleuchten mit der vorhandenen Bepflanzung vereinbar sei. Er verweist auf die Wichtigkeit einer wirksamen Ausleuchtung.

66/Herr Gombert erklärt, dass der Planer durchaus die Möglichkeit eingeräumt habe, vor den Fassaden der historischen Bebauung Altstadtleuchten zu installieren, während vor den neueren Gebäuden die Stehlen zwischen den Bäumen Verwendung finden könnten. Es müsse jedoch damit gerechnet werden, dass durch die vorhandene Bepflanzung die Leuchtkraft der Altstadtleuchten eingeschränkt werde. Die Verwaltung habe sich bewusst für die Stehle entschieden, da sie optisch zurückhaltend gestaltet sei.

66/Herr Gombert räumt ein, dass es einen gestalterischen Bruch zwischen der historischen Bebauung und dem neuen Lidl-Markt gäbe. Er führt weiter aus, dass die Stehle robuster ausgeführt sei als die Altstadtleuchte. Die Stehle biete weiterhin den Vorteil, dass die Fassaden mit deren Hilfe angestrahlt werden können.

Ausschussmitglied Kurz erklärt, dass man sich nach einem Ortstermin für den Vorschlag der Verwaltung ausgesprochen habe.

Rm Lipinski-Naumann möchte wissen, ob die Altstadtleuchten mit einer LED-Beleuchtung ausgestattet werden können.

Nach Aussage von 66/Herrn Gombert könne die Altstadtleuchte nicht mit einer LED-Beleuchtung ausgestattet werden.

Rm Diehl weist darauf hin, dass sich die bauliche Situation im Bereich des Kapuzinerplatzes seit der Fertigstellung des Lidl-Marktes geändert habe. Aus diesem Grund spricht er sich für die Verwendung der Altstadtleuchten aus.

Rm Lipinski-Naumann bittet, die Kosten für die Stehlen und die Altstadtleuchten gegenüberzustellen.

66/Herr Gombert erklärt, dass die Altstadtleuchte ebensoviel koste wie eine Stehle. Sollten die Altstadtleuchten im Bereich des Kapuzinerplatzes Verwendung finden, müsste der Beleuchtungsplan noch einmal überarbeitet werden. Die ADD sei hierüber ebenfalls zu informieren, da diese der vorliegenden Beleuchtungsplanung zugestimmt habe. Die Verwaltung erwarte von Seiten des Landes noch Zuschüsse.

Rm Jahner stellt fest, dass es sich beim Ortsteil Ehrenbreitstein um einen historischen Stadtteil handele. Er hält dort ebenfalls die Verwendung von Altstadtleuchten für sinnvoll.

Rm Mehlbreuer schließt sich dieser Auffassung an. Sie bittet jedoch, zu prüfen, ob die Beleuchtungseinheiten nicht auf LED umgerüstet werden können.

Der Fachbereichsausschuss IV lehnt die Vorlage mit 8 Gegenstimmen und 5 Ja-Stimmen mehrheitlich ab.

Aufgrund der mehrfachen und überzeugend dargelegten Argumente des Rm Dr. Kneis zur Frage des eventuellen Vorliegens von Ausschließungsgründen im Sinne des § 22 GemO, dass bei ihm zu diesem Tagesordnungspunkt solche Gründe nicht gegeben seien, fanden Beratung und Beschlussfassung unter seiner Beteiligung statt.

Eine im Nachgang zur Sitzung durchgeführten Überprüfung hat ergeben, dass bei Rm Dr. Kneis zu diesem Tagesordnungspunkt Ausschließungsgründe im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GemO gegeben waren. Da die genannte Vorschrift bereits die Möglichkeit eines evtl. unmittelbaren Vor- oder Nachteils als ausreichend ansieht und von daher der der Vorschrift innewohnende Anspruch „wider den bösen Schein“ zu berücksichtigen ist, hätte Rm Dr. Kneis an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen dürfen.

Damit ist die getroffene Entscheidung gemäß § 22 Abs. 6 Nr. 1 GemO grundsätzlich als unwirksam anzusehen und die Ausführung des Beschlusses wäre durch den Vorsitzenden auszusetzen.

Im vorliegenden Fall wurde jedoch eine aussetzungsfähige Entscheidung nicht getroffen. Der Ausschuss hat vielmehr mit der Mehrheit seiner Stimmen den vorgelegten Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt. Die Verwaltung hat aufgrund des Diskussionsverlaufes die Erstellung und Vorlage einer neuen Beschlussempfehlung zugesagt.

Unter Würdigung dieser Umstände bleibt die Teilnahme an Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt durch Rm Dr. Kneis ohne rechtliche Konsequenzen, da die getroffene Entscheidung keine unmittelbaren Rechtsfolgen nach sich zieht, sondern diese sich erst aus einer neuerlichen Beratung und Abstimmung (über die neu durch die Verwaltung zu erstellende Beschlussvorlage) ergeben können. Es mangelt daher in der getroffenen Entscheidung (letztlich) an der Unmittelbarkeit eines eventuellen Vor- oder Nachteils für das Ratsmitglied.

Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Aufrufung dieses Tagesordnungspunktes die Voraussetzungen des § 22 GemO bei Rm Dr. Kneis vorlagen. Bei einer erneuten Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wird dieser Sachverhalt entsprechende Beachtung finden.